

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 98 (2025)

Artikel: Der Fall Anna Maria Gasser
Autor: Strobel, Julia
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1096114>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Fall Anna Maria Gasser

Julia Strobel

«[...] und wenn selbst seine Mutter käme,
würde er derselben kein Gift verkaufen.»¹

Kurz nach der Fasnacht im April 1801 kam die 28-jährige, schwangere Anna Maria Kölliker, wohnhaft in Selzach, in das Alte Spital Solothurn. Ihre Hände und Füsse waren stark geschwollen, seit mehreren Wochen musste sie sich übergeben. Rasch kam der Verdacht auf, des handle sich um einen Fall von Giftmischerei. Nicht nur entdeckte man in ihrem Salz silberne Kügelchen, sondern in der Milch war auch ein weisses, noch unbekanntes Pulver.² Aber wer hätte diese junge Frau vergiften wollen?

Auf ungefähr 200 Seiten Kriminalakten verhandeln das Distrikt- und später das Kriminalgericht Solothurn diese Frage von Mai bis November 1801. Detaillierte Zeugenaussagen und mehr als 400 Fragen an die Beschuldigte zeigen weit mehr als den reinen juristischen Kontext: Anhand des Falls kann ein Teil des Zusammenlebens im ländlichen Milieu rekonstruiert werden. Zu den vernommenen Personen gehörten Hau-

sierer, Wirtsfrauen, Hebammen und Schuhmacher. Eine Verdächtige war schnell gefunden: Die damals 35-jährige Anna Maria Gasser. Als Tochter eines Kesslers aus Kammersrohr hatte sie einen schwierigen Start ins Leben: Seit frühester Kindheit arbeitete sie als Magd auf verschiedenen Bauernhöfen, hatte manchmal Glück und manchmal Pech mit den Hausherrn und Hausherrinnen. Als sie 15 Jahre alt war, scheinen ihre Anstellungsbedingungen so schlimm gewesen sein, dass ihre Mutter sie, trotz prekärer finanzieller Verhältnisse, wieder nach Hause holte.³ Detailliert schilderte Anna Maria Gasser ihre jeweiligen Dienstverhältnisse und die Dauer, nannte die Namen ihrer Herren und in welcher Funktion sie jeweils angestellt war. Mit 28 Jahren lernte sie im Dienst bei Urs Christ in Selzach den 22-jährigen Knecht Jakob Kölliker von Oberbuchsiten kennen. Eine Liebesgeschichte begann, in deren Verlauf

¹ Staatsarchiv Solothurn, Kantonsgericht, Kriminal-Prozeduren 1801, 302. Aussage des Apothekers Franz Brunner am 30. Mai 1801.

² Ebd., 305. Aussage der Anna Maria Kölliker, 30. Mai 1801: «Vor dieser Gegebenheit aber, habe Sie auch im Wirtshause Saltz gekauft, von welchem, so oft Sie davon gebraucht, sich habe erbrechen müssen, und welches Saltz ganz bitter gewesen. Und als eines Tags die Sonne in die Kuchi stark geschinen, habe die von ohngefähr ihr Salz betrachtet, welches stark geschimmert habe, und gesehen als wenn Wasser davon geschüttet worden wäre, und als Sie ein wenig auf den Boden geschüttet, seyn diese fliessende Materj in das Kuchi herum gerollt, und habe alles runde kleine Böllelein gegeben [...]»

³ Ebd., 324-325.

sie auch sexuell mit ihm verkehrte.⁴ Er versprach ihr die Ehe, aber er wäre noch etwas jung und sie sollte noch ein bisschen Geduld haben. So hielt er sie acht Jahre hin. Zwei Mal wurde Gasser schwanger. Einmal gebar sie das Kind lebend, das andere Mal erlitt sie eine Fehlgeburt.⁵ Sie erzählte dem Examinatorenkollegium des Kriminalgerichts von den Folgen dieser Schwangerschaften: Sie konnte zeitweise nicht mehr als Dienstmagd arbeiten, sondern musste einen Dienst als Spinnerin annehmen, der schlechter bezahlt war.⁶ Im Winter 1800/1801 erfuhr sie, dass Jakob Kölliker eine andere Frau geheiratet hatte, die von ihm schwanger war: Anna Maria Kölliker, geborene Hug, aus Oberbuchsitzen. Am liebsten hätte sie Jakob Kölliker vergiftet, da das aber nicht möglich war, vergiftete sie die Nahrungsmittel von dessen Frau mit Quecksilber, einem weissen Pulver und Scheidwasser.⁷

Über mehrere Seiten beschäftigte sich das Examinatorenkollegium mit der Frage, wie sie an diese Substanzen gelangt war – denn die Abgabe solcher Mittel war ohne Verordnung eines Arztes oder eines Chirurgen nicht erlaubt, schon gar nicht an Frauen. Der

Apotheker Franz Brunner wurde beschuldigt, ihr leichtfertig Gift verkauft zu haben. Er bestritt dies, denn *«wenn selbst seine Mutter käme, würde er derselben kein Gift verkaufen»*.⁸ Dennoch sah es das Examinatorenkollegium als erwiesen an, dass das weisse Pulver – Arsen – wie auch das Quecksilber in der Brunner'schen Apotheke bezogen worden waren.⁹ Anna Maria Gasser wurde zu 20 Jahren Kettenhaft verurteilt, da ihr Opfer, Anna Maria Kölliker, sowie das ungeborene Kind überlebten und die beim Ermessen des Strafmasses – Todes- oder Gefängnisstrafe – miteinbezogen wurde.

Dieser Fall ereignete sich kurz nach der Neuordnung der Institutionen durch den Einzug der Franzosen. Er wurde zuerst vor dem Distriktgericht Solothurn verhandelt, bevor er an das Kriminalgericht überwiesen wurde. Der Inhalt der jeweiligen Fragen unterschied sich marginal – beide Examinatorenkollegien legten viel Wert auf den Bezug des Giftes, Anna Maria Gassers Herkunft und ihre Lebensführung. So wurde sie mehrfach gefragt, welche Kleidung sie zu bestimmten Anlässen wie Anstellungsgesprächen oder Kir-

4 Ebd., 332. Aussage der Beschuldigten Anna Maria Gasser am 27. Juni 1801: «Er habe noch und noch mit ihr Bekantschaft gemacht, welche bekantschaft endlich so weit gekommen seyn, daß Sie Sich von ihm habe brauchen lassen - er seyn ein Sauberer Bursch, und habe ihr nach und nach wie mehr gefallen [...]»

5 Vier Jahre vor der Giftmischerei, im Jahr 1797, gebar Gasser das Kind. Wo das Kind lebte, wird aus den Akten nicht ersichtlich. Laut Aussage Gassers musste Kölliker auf Geheiss des Obervogts Unterhalt für das Kind bezahlen. Aussage der Beschuldigten Anna Maria Gasser am 27. Juni 1801: «Sie habe zwar nicht geglaubt, daß Sie Schwanger seyn, bis sich die Sache selbst erzeigt und Sie nieder gekommen, nach der Entbindung hab Sie ihre Kollicker ermahnet seine Schuldigkeit zu thun, und Sie zu heurathen, weil Er ihr ihre Ehre und guter Nahme genommen; Er habe ihro erkläret, Er wolle noch warthen, biss es eine bessere Zeit seyn, er seyn noch gar jung.» Ebd., 333.

6 Ebd., 332-334. Aussage der Beschuldigten Anna Maria Gasser am 27. Juni 1801.

7 Beim Scheidwasser handelt es sich vermutlich um Salpetersäure, die laut Gasser gegen Ungeziefer eingesetzt werden konnte, aber auch zum Färben von Ostereiern verwendet werden konnte, siehe ebd. 370.

8 Ebd., 302. Aussage des Apothekers Franz Brunner am 30. Mai 1801.

9 Aus den Akten wird nicht ersichtlich, ob der Apotheker Brunner eine Strafe bezahlen musste. Sein ehemaliger Provisor, Forrer, arbeitete zum Zeitpunkt des Verhörs bereits in Basel und wurde dort einer Befragung unterzogen. Es scheint, als ob man in Solothurn davon ausgegangen sei, dass der Provisor der Beschuldigten das Gift verkaufte.

chenbesuchen getragen habe. Angemessene Kleidung, ebenso wie moralisches Urteilsvermögen, schienen laut den Befragenden entscheidende Kriterien gewesen zu sein, um den Charakter und dadurch das Motiv für dieses Verbrechen besser einschätzen zu können.¹⁰ Ein bedeutender Unterschied ist jedoch ersichtlich: Das Kollegium des Distriktsgerichts wertete die Zeugenaussagen zu moralischen Verfehlungen und dem Stören des sozialen Zusammenlebens stärker. Ausführlich schilderten die Aussagenden, wie Anna Maria Gasser und eine unbekannte Magd bereits zu Beginn der sich anbahnenden Liebesgeschichte miteinander stritten, wie Gasser als Hexe bezeichnet wurde und die Bewohnerinnen und Bewohner aus Selzach mit dem Finger auf sie zeigten. Anders gestaltete sich das Verhör des Kriminalgerichts. Offen räumte Anna Maria Gasser ein, dass sie aus Angst im ersten Verhör Tatbestände zugegeben habe, die sie nun bestreite – aus Angst vor angedrohter unwürdiger Behandlung im Prison.¹¹

Der Fall Anna Maria Gasser bietet wertvolle Einblicke in das soziale Gefüge und die Lebensbedingungen im ländlichen Solothurn des frühen 19. Jahrhunderts. Die umfangreichen Zeugenaussagen und die Vielzahl der befragten Personen ermöglichen eine detaillierte Rekonstruktion des (Arbeits-)Alltags und der sozialen Interaktionen. Zudem beleuchtet der Fall die moralischen und gesellschaftlichen

Normen sowie die Herausforderungen, mit denen Frauen wie Anna Maria Gasser konfrontiert waren. Diese Analyse steht noch aus, doch hoffe ich, sie zu einem späteren Zeitpunkt nachreichen zu können.

¹⁰ Staatsarchiv Solothurn, Kantonsgericht, Kriminal-Prozeduren 1801, 362, 377. Z. B. wurde Gasser in Frage 136 gefragt, ob sie die «vorzüglichen Pflichten» eines jeden Menschen kenne würde und zwischen Recht und Unrecht unterscheiden könnte, was sie bejahte. Ebenso galt das Tragen von Sonntagskleidung zu Anstellungsgesprächen und in der Kirche als Hinweis auf einen respektierliches Leben.

¹¹ Beim Prison handelt es sich um das ehemalige Zentralgefängnis der Stadt Solothurn, in dem sich auch eine Examinations-Stube und ein Tortur-Zimmer befanden, siehe: Blank, Stefan; Hochstrasser, Markus: Die Kunstdenkmäler des Kantons Solothurn. Die Stadt Solothurn Profanbauten, Bd. II, Bern 2008, bei Blank et al 253-254.

